

Informationen zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung

Allgemeine Hinweise

Nach der Abfallwirtschaftssatzung sind die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen. Anträge sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck (AWB) erhältlich oder können unter der Telefonnummer (0 81 41) 519 519 angefordert oder im Internet unter www.awb-ffb.de heruntergeladen werden.

Die Formulare sind vom Grundstückseigentümer bzw. von einer beauftragten Hausverwaltung auszufüllen und an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 33, 82256 Fürstenfeldbruck zu senden (Fax: 0 81 41 / 400 89 30). Die Gebührenbescheide werden zu Beginn jedes Kalenderjahres bzw. anlässlich einer Anschluss- oder Änderungsmeldung versandt.

Anschlussmeldung

Das Formular Anschlussmeldung füllen Sie bitte bei einem Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung (Neubau, erstmalige Nutzung, Kauf) aus.

Änderungsmeldung

Das Formular Änderungsmeldung füllen Sie bitte bei Änderung der Gebühregrundlagen (z. B. geänderte Anzahl von Wohneinheiten, Änderung der Anzahl oder Größe der Restmüll-, Papier- bzw. Wertstofftonnen) aus.

Abmeldung

Das Formular Abmeldung füllen Sie bitte beim Verkauf eines Grundstückes oder Abbruch eines Gebäudes aus.

SEPA-Lastschriftmandat

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats werden die Abfallgebühren vom Konto des Grundstückseigentümers eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist nur mit Unterschrift des Kontoinhabers gültig.

Restmüllabfuhr

Die Grundstückseigentümer müssen die angemeldeten Abfallbehältnisse selbst beschaffen. Erhältlich sind die Tonnen u.a. bei Entsorgungsunternehmen, in Baumärkten und Haushaltswarengeschäften. Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss der Restmüllbehälter der Euro-Norm (Griffhöhe 90 cm und fahrbar) entsprechen. Die Restmülltonnen werden 14-täglich geleert.

Müllmarke

Bei Anmeldung eines Restmüllbehältnisses erhalten Sie zusammen mit dem Gebührenbescheid eine selbstklebende Marke, die auf das Restmüllbehältnis aufgeklebt werden muss. Die Restmülltonnen werden nur geleert, wenn sie mit der Müllmarke gekennzeichnet sind. Bei Abmeldung des Restmüllbehälters bzw. bei Änderung des Gefäßvolumens ist die Müllmarke zurückzugeben.

Antrag auf Tonnenzusammenschluss

Auf Antrag der betroffenen Grundstückseigentümer können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden.

Antrag auf Gebührenbefreiung oder -ermäßigung

Bei gewerblicher oder sonstiger Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Grundgebühr bzw. eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich (siehe Punkt 2.1.2.5 der Erläuterungen).

Bioabfallsammlung

Alle Grundstückseigentümer und Hausverwaltungen erhalten zusammen mit dem Gebührenbescheid einen Gutschein, der zum Bezug von Bioabfallsäcken berechtigt. Die Bioabfallsäcke können Sie u. a. an den großen Wertstoffhöfen abholen. Die Bioabfallsäcke können direkt oder in einem Sammelbehälter bereitgestellt werden. Bioabfall wird wöchentlich eingesammelt.

Papiertonne

Der AWB stellt auf Wunsch Papiertonnen kostenlos zur Verfügung. Die Leerung der Papiertonnen kostet keine zusätzlichen Abfallgebühren. Die Papiertonnen werden alle vier Wochen geleert, die 1,1-m³-Behälter auch 14-täglich.

Wertstofftonne

Bei Anmeldung einer Wertstofftonne füllen Sie bitte das gesonderte Formular aus. Bei der Wertstofftonne handelt es sich um einen gebührenpflichtigen Extra-Service (freiwillig). Der AWB stellt die Behälter (mit elektronischem Chip) zur Verfügung.

Abfallgebühren

Die Gebühren für die Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Leistungsgebühren.

Grundgebühren

Privathaushalte

je Wohneinheit eine (Haushalts-) Grundgebühreneinheit: **61,80 EUR** pro Jahr
Als eine Wohneinheit gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.

Gewerbliche oder sonstige Nutzung

je Grundgebühreneinheit: **86,80 EUR** pro Jahr
Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung, landwirtschaftliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Gebühreneinheit.

Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht für Wohnzwecke vorhandenen Nutzflächen

- unter 300 m² 1 Grundgebühreneinheit.
- bis einschließl. 1000 m² 2 Grundgebühreneinheiten.
- bis einschließl. 2000 m² 3 Grundgebühreneinheiten.
- je weitere angef. 1000 m² 1 Grundgebühreneinheit.

Beherbergungsbetriebe

je angefangene 10 Fremdenbetten: eine Grundgebühreneinheit von **86,80 EUR** pro Jahr

Campingplätze

je angefangene 10 Stellplätze: eine Grundgebühreneinheit von **86,80 EUR** pro Jahr

Befreiungs- und

ermäßigte Grundgebühr: **61,80 EUR** pro Jahr

Ermäßigungsmöglichkeiten

(siehe 2.1.2.5 der Erläuterungen)

Restmülltonnen inkl. Bioabfallsammlung

Gebühren pro Jahr

| Behältervolumen | Leistungsgebühr |
|--------------------|-----------------|
| 40 l* | 48,40 EUR |
| 60/70 l | 73,20 EUR |
| 80/90 l | 103,10 EUR |
| 110/120 l | 146,40 EUR |
| 240 l | 292,70 EUR |
| 660 l | 804,90 EUR |
| 770 l | 939,10 EUR |
| 1,1 m ³ | 1.341,60 EUR |
| 2,5 m ³ | 3.049,00 EUR |
| 5,0 m ³ | 6.098,00 EUR |

* nur für Privathaushalte zugelassen

Bioabfallsäcke pro Jahr

| Behältervolumen | Bioabfallsäcke mittel (ca. 10 Liter) | Bioabfallsäcke klein (ca. 7 Liter) |
|--------------------|---|---------------------------------------|
| 40 l | 44 | 63 |
| 60/70 l | 66 | 95 |
| 80/90 l | 94 | 134 |
| 110/120 l | 132 | 189 |
| 240 l | 264 | 377 |
| 660 l | 726 | 1037 |
| 770 l | 847 | 1210 |
| 1,1 m ³ | 1210 | 1728 |
| 2,5 m ³ | 2750 | 3928 |
| 5,0 m ³ | 5500 | 7857 |

Restmüllbehältervolumen

Für jeden Bewohner oder sonstigen Überlassungspflichtigen muss soviel Restmüllbehältervolumen vorhanden sein, dass der 14-tägig regelmäßig anfallende Restmüll darin entsorgt werden kann.

Bei Haushalten müssen mindestens 15 Liter pro Person vorhanden sein. Bei Familien mit mehr als zwei Kindern bleiben das dritte und jedes weitere Kind unberücksichtigt, solange sie zum elterlichen Hausstand gehören.

Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Betriebe etc.) müssen mindestens 60 Liter pro Anfallstelle vorhanden sein. Bei Anfallstellen unter drei Beschäftigten, die ihre Abfälle am gleichen Grundstück über ein bereits vorhandenes und ausreichendes Restmüllbehältnis entsorgen können, entfällt das Mindestvolumen (Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige mit Ausnahme von mithelfenden Familienangehörigen und Auszubildenden).

Fragen?

Bitte beachten:

§§ ohne Bezeichnung gehören zur Abfallgebührensatzung.

1. Gebührenschuldner

1.1

Gebührensschuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Abfallwirtschafts- oder Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

1.2

Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer, derjenige dem das Eigentum gemäß § 39 Abs. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) KAG zugerechnet wird, der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung AWS) oder die Wohnungseigentümergeinschaft der dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 AWS unterliegenden Grundstücke als Benutzer. Wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter ist, ergibt sich in der Regel aus dem Grundbuch (§ 873 BGB, § 14 ErbbauV). Mieter oder Pächter sind nicht Gebührenschuldner im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3.

1.3

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann bei mehreren Wohnungseigentümern an den Wohnungseigentumsverwalter oder an einen Bevollmächtigten gerichtet werden.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Grundgebühr

Für jedes anschlusspflichtige Grundstück werden Grundgebühren erhoben, wobei Anzahl und Nutzungsart (Wohnnutzung/gewerbliche oder sonstige Nutzung) der vorhandenen Einheiten die Höhe der zu zahlenden Grundgebühr bestimmen.

Bei nicht dauerhaft leerstehenden Objekten kann von einem Wegfall der Anschlusspflicht grundsätzlich erst ab einem Leerstand von mindestens 3 Monaten ausgegangen werden.

2.1.1 Wohnnutzung

Als eine Wohneinheit gilt nach § 3 Abs. 2 jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Bei dem Begriff der abgeschlossenen Wohnung kann grundsätzlich von den Begriffsbestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes (§§ 3, 5, 8 WEG) ausgegangen werden. Dieser Begriffsinhalt richtet sich danach, ob für die „abgeschlossene Wohneinheit“ Sondereigentum begründet worden ist oder nach den tatsächlichen Verhältnissen (Abgeschlossenheit) begründet werden kann. Wohnungen, die nicht den Begriffsbestimmungen des WEG entsprechen, sind danach zu beurteilen, ob es sich dabei um eine nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen handelt. Die „Abgeschlossenheit“ setzt im Regelfall geeignete Vorrichtungen (Türe/n) voraus. Dabei können auch nicht zusammenhängende Räume eine Wohnung bilden, wenn die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist.

Abgeschlossene Wohneinheiten sind auch

- Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und Zweitwohnungen, auch wenn dort keine Personen wohnhaft gemeldet sind,
- zur Wohnnutzung ausgebauter Dach- und Kellergeschosse, soweit sie entsprechend den genannten Kriterien den Charakter einer abgeschlossenen Wohneinheit besitzen.

Der Gebührenmaßstab stellt auf die vorhandenen abgeschlossenen Wohneinheiten ab. Eine tatsächliche Nutzung ist für den Gebührenmaßstab nicht maßgeblich, ebensowenig die baurechtliche Zulässigkeit.

2.1.2 Gewerbliche oder sonstige Nutzung

2.1.2.1 Grundlage der Veranlagung

Die innerhalb von Gebäuden vorhandenen und flächenmäßig überwiegend nicht Wohnzwecken dienenden Nutzflächen gelten grundsätzlich als gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheiten. Dies gilt nicht für Erschließungsflächen zu abgeschlossenen Nutzheiten (z. B. Treppenhaus).

Eine Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 liegt insbesondere vor bei:

- Gewerbebetrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen,
- Handwerksbetrieben, die der Handwerksordnung unterliegen,
- Industriebetrieben,
- freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 EstG,
- öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Ämter, Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Schwimmbäder, Kindergärten usw.)
- Vereinsheimen,
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Soweit die Satzung für die gewerbliche Nutzung einer Einheit Sonderregelungen vorsieht, sind diese maßgebend.

2.1.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Nutzfläche

Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der umbauten, abschließbaren Nutzfläche (siehe DIN 277) der gewerblichen/sonstigen genutzten Einheit. Nebenräume (z. B. auch Nebennutzflächen und Verkehrs- und Funktionsflächen), die dieser Nutzung unmittelbar dienen, sind in die Nutzfläche der Einheit mit einzubeziehen. Flächen, die nur mittelbar dienlich sind, z. B. Garagen oder überdachte Freiflächen, bleiben außer Betracht. Bei gemischt oder mehrfach gewerblich/sonstigen genutzten Gebäuden bleiben Verkehrsflächen und Funktionsflächen außer Betracht.

Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben ist eine Grundgebührenbemessung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend der Nutzfläche des Gaststättenbetriebes zugrunde zu legen. Zusätzlich dazu entsteht eine Grundgebühr gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 nach der Anzahl der Fremdenbetten.

2.1.2.3 Beherbergungsbetriebe

Jeweils 10 angefangene Gästebetten entsprechen einer Grundgebühreneinheit.

Ferienwohnungen fallen unter den Begriff der abgeschlossenen Wohneinheiten und werden deshalb nicht nach der Bettenzahl veranlagt. Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben wird eine Grundgebühr nach der Bettenzahl erhoben. Zusätzlich entsteht eine Grundgebühr nach der Größe (Nutzfläche) des Gaststättenbetriebes.

2.1.2.4 Campingplätze

Bei Campingplätzen gelten je 10 angefangene Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit. Es ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze maßgeblich, nicht deren konkrete Benutzung.

2.1.2.5 Ausnahme von der Grundgebührenpflicht nach § 3 Abs. 3 Sätze 5 bis 10

Die Sätze 5 bis 10 regeln die Ausnahmen von der Grundgebührenpflicht. Die darin vorgesehenen Befreiungen und Ermäßigungen werden aufgrund Satz 9 nur auf Antrag gewährt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt dazu entsprechende Antragsformblätter auf, die dort angefordert werden können. Sie liegen auch bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften auf. Antragsberechtigt ist sowohl der Grundstückseigentümer (= Gebührenschuldner) als auch derjenige, der die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit ausübt. Sofern dieser nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer sondern Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter ist, ist eine spezielle Bevollmächtigung des Grundstückseigentümers erforderlich. Dazu ist die Erklärung auf dem Antragsformular auszufertigen. Bei Wohnungs- oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann diese Erklärung auch von dem bestellten Wohnungseigentumsverwalter abgegeben werden. Anträge von Mietern, Pächtern oder Nutzungsberechtigten ohne diese Erklärung können nicht bearbeitet werden. Antragsteller sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen – sofern erforderlich über die Angaben in den Antragsformularen hinaus – nachzuweisen und zu belegen. Bei unzureichender oder fehlender Mitwirkung kann eine Befreiung oder Ermäßigung nicht erteilt werden.

Veränderungen, die sich auf Gebührentatbestände auswirken, müssen im Rahmen von § 7 AbfGS vom Gebührenschuldner angezeigt werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Rahmen von § 7 AWS und den Vorgaben der AbfGS von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände sowie Nachweise und Belege für das Vorliegen von Befreiungstatbeständen verlangen.

Erläuterungen

Die Gebührenbefreiung wird grundsätzlich ab dem Kalendertag des Antragszeitpunktes beim Abfallwirtschaftsbetrieb gewährt. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag beim Abfallwirtschaftsbetrieb eingegangen ist.

Befreiungen und Ermäßigungen der Grundgebühren sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt nicht beschäftigt wird (= sog. „Ein-Mann-Betriebe“). Dazu zählen auch geringfügige Beschäftigungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt nicht für 2.1.2.5.2, 2.1.2.5.5 und 2.1.2.5.6.

2.1.2.5.1 Gebührenbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten innerhalb von Wohneinheiten

Nach § 3 Abs. 3 Satz 5 wird auf Antrag auf die Grundgebühr für gewerbliche oder sonstige Nutzungen oder Tätigkeiten verzichtet, wenn diese nebenberuflich innerhalb der Wohneinheit ausgeübt werden und daraus kein nennenswertes Abfallaufkommen zu erwarten ist. Von einer nebenberuflichen Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn diese neben einer (haupt-)beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird, aus der der überwiegende Teil des persönlichen Lebensunterhalts bestritten wird. Voraussetzung ist ferner, dass aus dieser Tätigkeit bei objektiver Betrachtung ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist.

Für das Müllaufkommen maßgebend sind dabei alle Abfälle und Wertstoffe, für die der Landkreis Entsorgungseinrichtungen vorhält. Die Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Wohneinheit setzt voraus, dass für die Tätigkeit keine separaten Betriebs- und Arbeitsräume, wie z. B. auch Lagerräume, Werkstätten u.ä. vorgehalten werden. Dazu zählen auch häusliche Arbeitszimmer, die ausschließlich oder überwiegend für diese Tätigkeit genutzt werden.

2.1.2.5.2 Gebührenbefreiung für Tätigkeiten außerhalb des Landkreises

Eine Gebührenbefreiung kann auf Antrag dann gewährt werden, wenn Tätigkeiten zwar einen Betriebssitz im Landkreis Fürstfeldbruck haben, aber die damit zusammenhängende Tätigkeit ausschließlich außerhalb des Landkreises ausgeübt wird. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass entsorgungspflichtige Abfälle, für die vom Landkreis Fürstfeldbruck Entsorgungseinrichtungen vorgehalten werden, im Landkreis anfallen können. Dies ist nur dann der Fall, wenn innerhalb des Landkreises keinerlei Räumlichkeiten vorhanden sind, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen. Dazu zählen z. B. auch Lagerräume oder häusliche Arbeitsbereiche innerhalb von Wohneinheiten.

2.1.2.5.3 Gebührenbefreiung für ambulante Tätigkeiten

Von rein ambulanten Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschriften ist dann auszugehen, wenn die Tätigkeit ausschließlich außerhalb eines Betriebssitzes oder einer Betriebsstätte ausgeübt wird. Sind Betriebs-, Lager-, Verwaltungsräume (auch ausschließlich oder überwiegend dafür genutzte häusliche Arbeitsbereiche) oder Werkstätten vorhanden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit stehen, ist eine Befreiung nicht möglich, weil die Entstehung von Abfällen, für die der Landkreis Entsorgungseinrichtungen vorhält, nicht ausgeschlossen werden kann.

2.1.2.5.4 Reduzierung der Grundgebühren für Kleinbetriebe

Eine Reduzierung der Grundgebühr auf die Höhe einer Haushaltsgrundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 3 Satz 8 ist dann möglich, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungskriterien erfüllt sind:

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m² aufweisen
- eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb von Wohneinheiten ohne Betriebs-/Verwaltungseinheiten ausgeübt wird
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs-/Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang genutzt werden

Von einer überwiegenden Außendiensttätigkeit ist dann auszugehen, wenn diese Tätigkeit durchschnittlich zu 70 % und mehr außerhalb der Betriebsräume ausgeübt wird.

Eine nur gelegentliche Nutzung von Betriebs-, Vereins- oder sonstigen Räumen liegt dann vor, wenn diese im Durchschnitt weniger als 10 Stunden wöchentlich genutzt werden. Dies gilt auch für kleine Saisonbetriebe oder nicht ganzjährig genutzte Vereinsheime.

2.1.2.5.5 Zusammenlegung von Lagerflächen

Auf Antrag können Lagerflächen, die sich nicht am Hauptsitz gem. Abs. 3 Satz 1 befinden, mit Flächen am Hauptsitz zusammengelegt werden. Dies gilt nur, wenn sich der Hauptsitz im Landkreis Fürstfeldbruck befindet.

2.1.2.5.6 Gebührenbefreiung für Lagerflächen

Gewerbliche Lagerflächen ohne Abfallaufkommen können von der Erhebung einer Grundgebühr befreit werden. Als Lagerfläche sind solche Flächen anzusehen, die eindeutig und ausschließlich der Lagerhaltung von weiterzuverarbeitenden bzw. veräußerbaren Waren dienen. Eine Abgrenzung zu vorhandenen Produktions- und Verkaufsflächen muss ersichtlich sein.

2.2. Leistungsgebühr

Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der jeweils auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldete bzw. tatsächlich vorhandene Gefäßbestand.

Bei Anmeldung der Restmüllgefäße gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr.(n). 1–12 AWS wird vom Landkreis eine Marke für die Restmülltonne (Müllmarke) ausgegeben, mit der die Gefäße durch Aufkleben zu kennzeichnen sind. Bei Abmeldung des Gefäßes oder Änderung des Gefäßvolumens ist diese Müllmarke an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck zurückzugeben.

Bei nicht dauerhaft leerstehenden Objekten kann von einem Wegfall der Anschlusspflicht grundsätzlich erst ab einem Leerstand von mindestens 3 Monaten ausgegangen werden.

Müllnormtonnen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr.(n). 1–12 AWS sind handelsübliche Restmüllgefäße, die den derzeitigen Normen über fahrbare Abfallsammelbehälter entsprechen oder analog entsprechen. Handelsübliche Tonnen ohne Räder sind ebenfalls noch zulässig, dürfen allerdings nicht neu angemeldet werden. Gefäße, bei denen mit Hilfe von Umbauten oder Markierungen (z. B. Eichstriche) Volumenreduzierungen erreicht werden sollen, sind gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 nicht zugelassen. Sogenannte „Variotonnen“ (Basistonne mit Einsatz) sind zulässig, soweit sie die o. g. Anforderung erfüllen.

3. Pflichten der Gebührenschnldner

Die Verpflichtung, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschnldner maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen, gilt auch bei Veränderungen in der Person des Gebührenschnldners, z. B. bei Veräußerung des anschlusspflichtigen Grundstückes oder bei der Veränderung der Anzahl der Wohneinheiten oder der Größe, der zur Ermittlung der Grundgebühren im gewerblichen/sonstigen Bereich maßgeblichen Nutzflächen. Der Landkreis legt dazu Formblätter auf, die über die Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder direkt beim Abfallwirtschaftsbetrieb erhältlich sind.

Die Gebührenschnldner sind über Art. 13 Abs. 1 KAG in Verbindung mit §§ 149 ff. Abgabenordnung und § 7 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Landkreis die zur Erfassung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu übermitteln. Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erfolgt die Veranlagung entsprechend den beim Landkreis bekannten Abgabegrundlagen, die gem. § 162 AO auch geschätzt werden können. Im übrigen stellen Verstöße gegen die Meldeverpflichtungen nach § 20 Abs. 1 Ziffer 3 AWS eine Ordnungswidrigkeit dar. Unrichtige Angaben, die zu einer Abgabeverkürzung, Abgabehinterziehung oder Abgabefährdung führen, können nach Art. 14 ff. KAG auch strafrechtlich verfolgt werden.

Die erhobenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt.